

Ausführungsbestimmungen der Juristischen Fakultät zur Magisterordnung (MagO) vom 23. April 1992

§ 1 Beginn des Magisterstudiums

Das Magisterstudium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

§ 2 Deutschkenntnisse

Für die Immatrikulation ist der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse erforderlich. In Zweifelsfällen hat der Bewerber oder die Bewerberin eine Deutschprüfung abzulegen.

§ 3 Qualifizierter Studienabschluss

Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im oberen Drittel der Rangliste seiner oder ihrer Abschlussuniversität abgeschlossen hat. Eine Bescheinigung der Abschlussuniversität ist der Bewerbung beizufügen.

§ 4 Zahl der Studienplätze

Über die Zahl der Studienplätze entscheidet die Fakultät nach Rücksprache mit den Fachvertretern. Dem Bewerber oder der Bewerberin wird bis Ende September mitgeteilt, ob er oder sie zum Magisterstudiengang zugelassen wird.

§ 5 Schwerpunktgebiete

Die Schwerpunktgebiete der Magisterstudierenden werden in Absprache mit dem Tutor oder der Tutorin festgelegt.

§ 6 Magisterprüfung

1. Magisterarbeit

Die Magisterarbeit sollte grundsätzlich bis zum 15. Mai abgegeben werden. Spätestens 2 Monate nach Vorlesungsende des 2. Semesters ist Abgabeschluss. Nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei längerer Krankheit, ist eine Fristerstreckung möglich. Über die Fristerstreckung entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

Der Umfang der Arbeit ist mit dem Tutor oder der Tutorin abzusprechen und sollte in der Regel 50 - 80 Seiten betragen.

2. Kolloquium

Der oder die Magisterstudierende hat sich bis zum 15. Mai beim Dekanat für das Kolloquium anzumelden. Das Kolloquium findet grundsätzlich in der letzten Vorlesungswoche des zweiten Studiensemesters statt. Wird die Magisterarbeit nachdem 15. Mai abgegeben, findet das Kolloquium 4 - 6 Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit statt. Der genaue Termin wird vom Examensdekanat in Absprache mit dem Tutor oder der Tutorin festgelegt.

§ 7 Rücktritt

Tritt der oder die Magisterstudierende nach Anmeldung zur Magisterprüfung ohne zureichenden Grund zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Dekan oder der Dekanin schriftlich mit den notwendigen Belegen angezeigt werden. Der Dekan oder die Dekanin entscheidet darüber, ob ein zureichender Grund vorliegt.

§ 8 Promotion und Verurkundung

Die Promotion erfolgt durch den Dekan oder die Dekanin. Dabei wird eine mit dem Siegel der Fakultät und der Unterschrift des Dekans oder der Dekanin versehene Urkunde ausgehändigt.

§ 9 Veröffentlichung der Promotion

Die Promotion wird durch Anzeige im Kantonsblatt veröffentlicht.

Namens der Juristischen Fakultät
Der Dekan: Prof. Dr. R. Rhinow
Basel, den 9. Dezember 1993